

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0929/2013
Amt/Aktenzeichen 61/61 26 O 54/A	Datum 05.06.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 18.06.2013

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	27.06.2013	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	21.08.2013	Ö

Betreff:

Aufhebung vorhabenbezogener Bebauungsplan „O 54,,

Bebauungsplan "Bebauung am Landwehrweg – VEP-Aufhebung (O 54/A)"

hier: - Vorlage in Planstufe II

- Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 1

Abs.

8 BauGB

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 und § 1 Abs. 8 BauGB, parallel zur

öffentlichen Auslegung

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 10.06.2013

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse

Beigeordnete

Mainz,

Michael Ebling

Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die **Verwaltungsbesprechung** / der **Ortsbeirat Mainz-Oberstadt** empfehlen, der **Bau- und Sanierungsausschuss** beschließt zu dem o. g. Bauleitplanentwurf

1. die Vorlage in Planstufe II,
2. die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie

3. die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 und § 1 Abs. 8 BauGB, parallel zur öffentlichen Auslegung.

1. Erfordernis zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "O 54"

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Bebauung am Landwehrweg – VEP (O 54)" ist seit dem 28.07.2005 rechtskräftig und hält Baurecht für vier Wohnhäuser (Punktbebauung) vor. Die Vorhabenträgerin (Mainzer Aufbaugesellschaft mbH) verfolgt dieses Vorhaben jedoch nicht mehr weiter und möchte stattdessen an diesem ehemaligen Bürostandort zwischen Hechtsheimer Straße und Landwehrweg eine Reihenhausbauung für junge Familien realisieren. Das bestehende Baurecht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "O 54" soll deshalb in einem förmlichen Satzungsverfahren aufgehoben werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bebauung am Landwehrweg – VEP – Aufhebung (O 54/ A)" umfasst das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bebauung am Landwehrweg – VEP (O 54)" (Flurstücke Nr. 39/3, 39/9, 54/2, 56 und ein Teil von 39/4 in Flur 30 der Gemarkung Mainz) und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Landwehrweg,
- im Osten durch das Grundstück des benachbarten Einzelhandelsbetriebes,
- im Süden durch eine Stichstraße von der Hechtsheimer Straße sowie ein Parkplatzgelände und
- im Westen durch eine Kleingartenanlage.

3. Bisheriges Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 05.12.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Bebauung am Landwehrweg - VEP - Aufhebung (O 54/A)" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauGB beschlossen. Ebenfalls in der o. a. Sitzung hat der Stadtrat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 beschlossen, auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zu verzichten.

4. Weiteres Verfahren

Auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs soll im nächsten Schritt die Offenlage und parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Aufhebungsverfahren durchgeführt werden.

5. Kosten

Im Zuge der Planaufhebung entstehen für die Stadt Mainz keine Kosten.

6. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Geschlechtsspezifische Aspekte werden durch die Planaufhebung nicht berührt. Es ist abzuwarten, welche diesbezüglichen Anregungen im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens vorgetragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20

nein